

Satzung
des
FC Badenia Rohrbach eV

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der 1920 zu Rohrbach gegründete Verein „Fussball-Club Badenia“ Rohrbach hat seinen Sitz in Eppingen-Rohrbach. Seine Farben sind: schwarz – weiß.

Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Heilbronn eingetragen und führt den Zusatz „eV“. Er ist Mitglied des badischen Sportbundes.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welcher Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Satzung
des
FC Badenia Rohrbach 1920 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **FC Badenia Rohrbach 1920 e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 75031 Eppingen-Rohrbach und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und beim Badischen Fußballverband e.V. und Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports für Kinder und Erwachsene. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Fußballsport und Breitensport verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) **Ordentliche Mitglieder** (ab dem 18. Lebensjahr)
- c) **Jugendliche Mitglieder** (unter 18 Jahren)
- d) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglied kann werden, wer 45 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

Die Vorstandschaft kann hierüber im Einzelfall entscheiden.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den volljährigen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen)
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben oder 45 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

§ 4
Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person auf Antrag werden.
Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

§ 5
Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem

oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird das gewissenhafte Befolgen dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände.

Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen

§ 7
Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung

§ 7
Einnahmen und Ausgaben des Vereins, Vermögen

1. Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträge der Mitglieder, Einnahmen aus

- a) Beiträge der Mitglieder; Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- b) freiwilligen Spenden;
- c) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben;
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen. Der Vorstand (§10) kann Ausgaben bewilligen.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

- Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
- b) Freiwilligen Spenden
- c) Sonstige Einnahmen

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Investitionen
- c) Aufwendungen im Sinne des § 2

3. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. In dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen. Der Vorstand (§11) kann Ausgaben bewilligen.

4. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Anlagevermögen besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (§10)
- c) Gesamtvorstand (Ausschuss)
- d) Jugendversammlung

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 17)
- b) Vorstand (§10)
- c) Gesamtausschuss
- d) Jugendversammlung

(Im Bedarfsfall kann als weiteres Vereinsorgan ein Beirat beschlossen werden.

In diesem Fall besteht der Vorstand zweckmäßigerweise aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem Schriftführer.

Der Beirat würde sich sodann aus den übrigen in §10 genannten Personen zusammensetzen, die entsprechend ergänzt werden können).

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) **2 oder 3 gleichberechtigten Vorsitzenden**
- b) **1. Schriftführer/in**
- c) **1. Kassier/in**
- d) **Jugendleiter/in**

ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Der Termin der Versammlung muss rechtzeitig, spätestens 7 Tage zuvor durch schriftliche Bekanntmachung im Eppinger Stadtanzeiger unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, bekanntgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 3 Tage vor der Versammlung in Händen eines Vorsitzenden sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden

e) **Abteilungsleiter/in Fußball**

f) **Abteilungsleiter/in Turnen**

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Der Gesamtausschuss kann ergänzt werden durch:

- a) Vorstand (siehe oben)
- b) 2. Schriftführer und 2. Kassier
- c) 2. Jugendleiter
- d) Wirtschaftsausschuss
- e) Kulturausschuss
- f) Spielausschuss
- g) Kassenprüfer

Weitere Mitglieder können durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand aufgenommen werden.

Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind die 2 oder 3 Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Abweichend kann die Mitgliederversammlung anderes beschließen. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes

Stimmberechtigten beantragt wird.

- 5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten

Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheits-Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Ein kommissarischer Vertreter des Ausscheidenden wird von dem Gesamtvorstand gewählt.

§ 12

Befugnisse des Vorstandes

Die 2 oder 3 Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorsitzenden können die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen.

Ein Vorsitzender leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand und Gesamtausschuss, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Gesamtvorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle

Haushaltsplans

- e) Wahl des Vorstands und der Ausschussmitglieder; der/die Jugendleiter/in wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
 - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- k) Bestätigung der Jugendordnung

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 2 oder 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem / der 1. Schriftführer/in
- c) dem / der 1. Kassier/in
- d) dem / der Jugendleiter/in
- e) Abteilungsleiter/in Fußball
- f) Abteilungsleiter/in Turnen/Breitensport

sind vom Schriftführer und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Gesamtausschusses zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

2. Der Gesamtvorstand (Ausschuss) kann ergänzt werden durch:
 - g) 2. Schriftführer und 2. Kassier
 - h) 2. Jugendleiter
 - i) Wirtschaftsausschuss
 - j) Kulturausschuss
 - k) Spielausschuss / Spielleiter / Teammanager
 - l) Kassenprüfer
3. Weitere Mitglieder können durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand (Ausschuss) aufgenommen werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 2 oder 3 Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
5. Die Wahl des Vorstands und etwaiger Ausschüsse erfolgt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Abweichend kann die Mitgliederversammlung anderes beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
6. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

7. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
9. Eine Amtsenthebung ist durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Ein kommissarischer Vertreter des Ausscheidenden wird vom Gesamtausschuss gewählt.
10. Durch Beschluss des Vorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
11. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 **Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren

§ 13

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Spielausschuss
- b) Wirtschaftsausschuss
- c) Kulturausschuss
- d) Ehrenrat

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand kann ebenfalls Mitglieder bestellen. In dringenden Fällen kann auch der Gesamtausschuss Ausschüsse bilden.

Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

2. Insbesondere kommen in Frage:

- a. Spielausschuss
- b. Wirtschaftsausschuss
- c. Kulturausschuss
- d. Ehrenrat

3. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand kann ebenfalls Mitglieder bestellen. In dringenden Fällen kann auch der Gesamtausschuss Ausschüsse bilden.

4. Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

§ 13

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet

hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/in kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 15 Haftung

§ 14

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf jeweils ein Jahr gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind beauftragt die Vereinskasse zu prüfen und sich ein Bild über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu verschaffen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§15.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16

Versammlungen

Paragraph wurde am 08.05.2009 gestrichen

§ 17

Ordentliche Mitgliederversammlung und Außerordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss rechtzeitig, spätestens 7 Tage zuvor durch schriftliche Bekanntmachung im Eppinger Stadtanzeiger erfolgen. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 3 Tage vor der Versammlung in Händen eines Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 16

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Vorsitzenden (§10) sind auf Antrag in geheimer Wahl einzeln zu wählen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem die Vorsitzenden gewählt sind, übernimmt einer dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Die Wahlen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 7 Tage vor dem Termin durch schriftliche Bekanntmachung im Eppinger Stadtanzeiger erfolgt.

§ 18

Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf

Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Wahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 3 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschussvorsitzenden bekannt zu geben.

§ 19

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der sportlichen Veranstaltung eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung des Sports.

der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks der Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

§ 21

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Sportbund bzw. der zuständigen Fachverbände (bei eingetragenen Vereinen auch durch das Registergericht) sowie des zuständigen Finanzamtes Sinsheim und durch den Versammlungsbeschluss vom 21. Oktober 1961 in Kraft.

Die Änderungen der § 2 und 10 wurden in den Mitgliederversammlungen am 27. März 1998 und am 24. April 1998 einstimmig vorgenommen.

Die Änderungen der §§ 1,2,4,6,7,10,14,16,20 wurden in der Mitgliederversammlung am 28.03.2008 vorgenommen.

Die Änderungen der §§ 1,3,5,6,7,9,10,11,12,13,14,16,17 wurden in der Mitgliederversammlung am 08.05.2009 vorgenommen